

Preisabschlag vom Preis des vollwertigen Materials vorzunehmen und mit dem sich danach ergebenden Preis zu kalkulieren. Einzelheiten sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

Dies gilt entsprechend, wenn ein Betrieb Material gemäß der Bestandsverwertungs-Anordnung im Vermittlungsgeschäft bezieht und es zur Herstellung neu in die Produktion aufzunehmender Erzeugnisse einsetzt. Bestimmungen über die Preise für Austauschaggregate und sonstige Austauschteile sowie regenerierte Teile werden durch vorstehende Festlegungen nicht berührt.

- 2.7. Die Betriebe haben Reststoffgutschriften zu den gesetzlichen Preisen für Produktionsabfälle, Altmaterialrückstände, Streifenabschnitte, Schrott usw. bei der Kosten- und Industriepreiskalkulation zu berücksichtigen. Liegen keine gesetzlichen Preise für Reststoffe vor, so haben die Betriebe die Gutschriften für Reststoffe nach den in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festgelegten Verfahren zu ermitteln.

Soweit die Reststoffgutschriften bei der Bestätigung der Zuschlagssätze für indirekte technologische Kosten und Gemeinkosten oder in anderer Form Berücksichtigung finden sollen, ist dies in den speziellen Kalkulationsrichtlinien festzulegen.

- 2.8. Verpackungskosten sind in wirtschaftlich gerechtfertigter Höhe kalkulationsfähig.

Der volkswirtschaftlich effektive Einsatz der Verpackungsmittel ist von den verpackenden Betrieben nachzuweisen (§ 3 Abs. 2 der Verordnung vom 13. November 1980 über die Leitung und Planung der Verpackungswirtschaft — Verpackungsverordnung — GBl. I 1981 Nr. 2 S. 17).

Dazu gehört auch der Nachweis, daß zur Gewährleistung einer den volkswirtschaftlichen Anforderungen entsprechenden rationellen Verpackung

- die Gebrauchswert-Kosten-Analyse angewandt wurde,
- der Einsatz der Verpackungsmittel auf der Grundlage von Standards, staatlichen Einsatzbestimmungen sowie Einzelregelungen der zuständigen Organe erfolgt,
- wiederverwendungs-fähige Verpackungsmittel maximal genutzt werden,
- die Verpackungskosten in einem angemessenen Verhältnis zu den Gesamtselbstkosten der Erzeugnisse stehen.

Für Transportverpackung dürfen die zur Gewährleistung eines sicheren Transports unter Benutzung des zweckmäßigsten Transportmittels erforderlichen Kosten kalkuliert werden. Verkaufsverpackung darf in dem Umfang kalkuliert werden, wie dies zur Gewährleistung der Gebrauchseigenschaften des Erzeugnisses unerlässlich ist. Dies gilt insbesondere auch für Verkaufsverpackung, die selbst Bestandteil der Gebrauchseigenschaften ist.

Art und Umfang der Verpackung sind im Zusammenhang mit der Entscheidung über die Aufnahme der Produktion des jeweiligen Erzeugnisses festzulegen. Der Kalkulation der Verpackungskosten sind zugrunde zu legen:

- der Einsatz des für den Verpackungszweck erforderlichen Materials entsprechend den Qualitätsvorschriften, Einsatzbestimmungen und sonstigen Rechtsvorschriften sowie Einzelregelungen; dabei sind Materialverwendungsverbote zu beachten;
- Stundenkostennormative (einschließlich indirekter technologischer Kosten und Gemeinkosten) für die Abpackung.

Verpackungskosten sind grundsätzlich Bestandteil der Selbstkosten der Erzeugnisse. Soweit eine andere Form

der Verrechnung anzuwenden ist (z. B. die gesonderte Berechnung im Anhängerverfahren bzw. die Berechnung von Abnutzungsbeiträgen), ergibt sich dies aus den speziellen Kalkulationsrichtlinien⁷ oder anderen Rechtsvorschriften.

- 2.9. Die Kosten für geringwertige und schnellverschleißende Arbeitsmittel sind entsprechend den in Rechnungsführung und Statistik getroffenen Festlegungen kalkulationsfähig.

- 2.10. Materialkosten einschließlich Kosten für Verpackung sind nicht kalkulationsfähig, soweit sie durch Mängel in der Material- und Verpackungsökonomie entstehen, insbesondere infolge

- der Verwendung nicht dimensionsgerechten Materials,
- der Verwendung von Material in höherer als der für den Verwendungszweck technologisch erforderlichen Güte,
- der Lieferung von fehlerhaftem Material durch den Vorlieferanten (z. B. Nachbearbeitungskosten),
- der nicht termingerechten Lieferung von Material,
- eines unwirtschaftlichen Warenbezugs.

- 2.11. Vorstehende Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die Kosten für Hilfsmaterial. Sind nach den Rechtsvorschriften⁷ Materialverbrauchsnormen auch für Hilfsmaterial auszuarbeiten, so ist der Verbrauch von Hilfsmaterial nur in* der durch diese Normen bestimmten Höhe anzuerkennen.

- 2.12. Die Betriebe kalkulieren fremde Lohnarbeit und Kooperation, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Bestandteil der direkten technologischen Kosten.

- 2.13. Besondere Bestimmungen hinsichtlich der Kalkulation von Materialkosten sind im Rahmen der Anordnung weiterhin anzuwenden.

- 2.14. Zur Vereinfachung der Kalkulation und der Abrechnung können Kleinmaterial mit Normativen verrechnet werden. Solche Normative sowie Nomenklaturen für das Kleinmaterial sind Bestandteil der speziellen Kalkulationsrichtlinien.

3. Lohnkosten

- 3.1. Die Betriebe kalkulieren die Lohnkosten auf der Grundlage der geltenden Grundlöhne bzw. Tariflöhne und von Zeitanätzen, die der unter den gegebenen Bedingungen wirtschaftlichsten Technologie entsprechen. Dabei gilt im einzelnen folgendes:

- a) Der Kalkulation der Lohnkosten sind grundsätzlich Kennziffern der Arbeitsleistung, wie technisch begründete Arbeitsnormen (überbetriebliche Normative und betriebliche Normen) und andere Kennziffern der Arbeitsleistung sowie Besetzungsnormen (bei automatisierten und apparativen Prozessen), zugrunde zu legen. Soweit technisch begründete Arbeitsnormen nicht bestehen, sind der Kalkulation die in betrieblichen Arbeitsnormen festgelegten Zeitwerte zugrunde zu legen.

Der Grund- bzw. Tariflohn ist auf der Grundlage der in den Rahmenkollektivverträgen festgelegten Tabellen und der geltenden Eingruppierungsunterlagen zu kalkulieren.

Bei Änderung von Tarifen oder von sonstigen die Entlohnung regelnden Bestimmungen entscheiden die Industrieminister in Übereinstimmung mit dem Leiter des Amtes für Preise über die Kalkulationsfähigkeit der sich ergebenden Lohnkosten.

Erschwerniszuschläge sind entsprechend den betrieblichen Festlegungen, jedoch nur bis zu der in

⁷ § 2 Abs. 1 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 1. Juli 1982 zur Verordnung über die Arbeit mit Normen und Normativen des Materialverbrauchs und der Vorratshaltung - Materialverbrauchsnormen - (GBl. I Nr. 28 S. 520).